



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Migrationsamt**  
Berninastrasse 45  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 88 00  
Fax +41 43 259 88 10  
info@ma.zh.ch  
www.ma.zh.ch

**Fax**

Empfänger Advokatur Gartenhof, Herr Peter Nideröst, Postfach 8919,  
8036 Zürich  
Nummer 044 241 24 02  
Absender Schneeberger, Amtschef-Stellvertreter  
Anzahl Seiten 4 (inkl. Deckblatt)  
Datum 17. März 2017  
Betrifft **Gesuche um Ausnahmegewilligungen**

Sehr geehrter Herr Nideröst

Als Beilage erhalten Sie unser heutiges Schreiben in oben genannter Angelegenheit vorab per Fax.

Freundliche Grüsse  
Migrationsamt des Kantons Zürich

Schneeberger, Amtschef-Stellvertreter



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Migrationsamt**  
Berninastrasse 45  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 88 00  
info@ma.zh.ch  
www.ma.zh.ch

smf

**Vorab per Fax**

Advokatur Gartenhof  
Herr Peter Nideröst  
Gartenhofstrasse 15  
Postfach 9819  
8036 Zürich

17. März 2017

**Gesuche um Ausnahmegewilligungen**

Sehr geehrter Herr Nideröst

Wir nehmen Bezug auf Ihre Eingaben vom 15. und 16. März 2017. Darin beantragen Sie, dass allfällig bestehende Ein- und Ausgrenzungen gegen Ihre im Gesuch aufgeführten Mandantinnen und Mandanten im Zeitraum von Freitag, 17. März 2017, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 19. März 2017, 10.00 Uhr, im Sinne einer Ausnahmegewilligung vorübergehend zu suspendieren seien.

Ihre Eingaben, die Gesuche von insgesamt 48 Personen umfassen, gingen am Abend des 15. bzw. 16. März 2017 bei unserem Amt ein. Begründet werden die Begehren, mit dem Grundrecht der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, wobei die Teilnahme Ihrer Mandantinnen und Mandanten an einer Veranstaltung mit dem Titel «wo unrecht zu recht wird...», beabsichtigt ist.

Angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen dem Eingang der Gesuche und dem Beginn der beantragten Suspension der in Frage stehenden Ein- und Ausgrenzungen können wir auf Ihre Begehren nur in allgemeiner Form eingehen.

Wie bereits im Schreiben vom 10. März 2017 festgehalten, muss das Migrationsamt auf begründetes Gesuch hin für wichtige Angelegenheiten Ausnahmen bewilligen, soweit die entsprechenden Grundbedürfnisse nicht sachgerecht und grundrechtskonform im bezeichneten Aufenthaltsgebiet selber abgedeckt werden können. Bei den wichtigen Angelegenheiten handelt es sich namentlich um Gänge zu Behörden, Anwälten, Ärzten oder Angehörigen (Thomas Hugli Yar, § 10 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in Uebersax/Rudin/Hugli Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N 10.175 sowie Urteil BGer 2C\_54/2015 vom 22. Juni 2015, E. 2).



Die Teilnahme an einer Veranstaltung mit dem Titel «wo unrecht zu recht wird...» und «gegen die Bunker- und Eingrenzungspolitik im Kanton Zürich» kann nicht unter wichtige Angelegenheiten im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis subsumiert werden. Bei den vom Bundesgericht anerkannten wichtigen Angelegenheiten, welche die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erfordern, handelt es sich um solche, welche in ihrer Bedeutung, für die betroffenen Einzelpersonen, von allerhöchstem Interesse sind. Dazu gehören insbesondere medizinische oder zwecks Rechtsberatung bedingte Motive. Die Teilnahme an einer Veranstaltung «gegen die Bunker- und Eingrenzungspolitik im Kanton Zürich» ist (auch unter Berücksichtigung der Programmübersicht auf: <https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch/de/Programm>), aus objektiver Sicht, in ihrer Bedeutung nicht mit den vom Bundesgericht anerkannten wichtigen Angelegenheiten zu vergleichen. Deshalb kann auch keine dem Gesuch entsprechende Ausnahmebewilligung erteilt werden.

Dieses Ergebnis ist auch mit dem Gebot der verfassungsmässigen Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar. Ausländerinnen und Ausländer können sich grundsätzlich ebenfalls wie Schweizer Bürger auf die Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit berufen. Wie die anderen Grundrechte der Bundesverfassung gilt die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit aber nicht absolut. Eingriffe müssen die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung (BV) erfüllen und demnach auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Gesetzliche Grundlage bildet vorliegend Art. 74 des Ausländergesetzes (AuG). Der Zweck der Massnahme und damit das öffentliche Interesse besteht in erster Linie darin, den Verbleib der ausländischen Person zu kontrollieren sowie ihre Verfügbarkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschaffung sicherzustellen (Urteil BGer 2C\_283/2015 vom 22. November 2015, E. 2.3). Sie ist milderer Mittel zum ausländerrechtlich begründeten Freiheitsentzug. Ferner soll die Massnahme der ausländischen Person bewusst machen, dass sie sich hierzulande illegal aufhält und nicht vorbehaltlos von den mit einem Anwesenheitsrecht verbundenen Freiheiten profitieren kann. Schliesslich soll die Massnahme auch als Druckmittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen (Urteile BGer 2C\_383/2015 vom 22. November 2015, E. 2.2; BGer 2C\_1044/2012 vom 5. November 2015, E. 3.2; BGer 2C\_54/2015 vom 22. Juni 2015, E. 4.2). Die Ein- oder Ausgrenzung muss überdies verhältnismässig sein, d.h. sie muss geeignet sein, das damit verfolgte Ziel zu erreichen und darf nicht über das hierzu Erforderliche hinausgehen, was insbesondere bei der Festlegung der Grösse des Rayons und der Dauer der Massnahme zu berücksichtigen ist. Wie oben beschrieben verfügt das Migrationsamt Eingrenzungen stets bezogen auf den Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. So wird insbesondere bei der Rayongrösse individuell zwischen dem Gemeinde- oder Bezirksgebiet unterschieden und die Eingrenzung wird nur angeordnet, wenn die Ausgrenzung nicht ausreicht, um den Zweck der Massnahme zu erreichen.

Migrationsamt  
3/3

Aus diesen Erwägungen erhellt, dass die vom Migrationsamt angeordneten Ein- und Ausgrenzungen die Voraussetzungen an die Einschränkung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 36 BV erfüllen. Damit besteht auch für eine vorübergehende Suspendierung allfälliger Ein- und Ausgrenzungen (im Zeitraum von Freitag, 17. März 2017, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 19. März 2017, 10.00 Uhr) kein Raum.

Freundliche Grüsse  
Migrationsamt des Kantons Zürich

Michael Schneeberger  
Amtschef-Stellvertreter